

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 25 (1880)  
**Heft:** 33

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 33.

Erscheint jeden Samstag.

14. August.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährl. 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 10 Centimes. (10 Pfening.)  
Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Göttinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: XIII. Schweizerischer Lehrertag Thesen der Referenten. — Bedeutung der Lehrervereine. Schweiz. Zum Lehrertage. — Nachrichten. — Auszug aus dem Protokoll des zürch. Erziehungsrates. — Ausland. Der dritte deutsche Lehrertag. III. (Schluß. — Literarisches. —

## XIII. Schweiz. Lehrertag. Thesen der Referenten.

### I. Bedeutung und Einrichtung der Fortbildungsschule.

Referent: P. Gunzinger, Seminardirektor in Solothurn.

#### A. Die Fortbildungsschule im Allgemeinen.

1) Fortbildungsschulen für die aus der Primarschule getretene Jugend sind *eine Forderung der Humanität, des bürgerlichen, häuslichen und beruflichen Lebens* und können nicht ohne Schädigung allgemeiner und besonderer Interessen entbehrt werden.

2) Entsprechend den gemeinsamen und besonderen Bildungsbedürfnissen sind die Fortbildungsschulen *allgemeine und besondere*.

Die *allgemeine Fortbildungsschule* führt den in der Primarschule begonnenen, aber zu einem bloß relativen Abschlusse gebrachten Unterricht weiter und ergänzt ihn insbesondere mit Rücksicht auf das bürgerliche und häusliche Leben.

Die *besondere Fortbildungsschule* macht die Ergebnisse des Primar- und wohl auch des allgemeinen Fortbildungsunterrichtes den verschiedenen Berufsrichtungen und Lebensstellungen dienstbar.

3) Da gemäß den Anforderungen des Art. 27 der Bundesverfassung die schweizerischen Gemeinwesen eine große Summe materieller und geistiger Kräfte für den Primarunterricht aufwenden und da das so angelegte Kapital einzig durch die Fortbildungsschule genügend gesichert und nach allen Richtungen produktiv gemacht werden kann, so ist ohne Weiteres erwiesen, daß *der Staat ein hohes Interesse an der Fortbildungsschule hat*, ein näheres an der allgemeinen, ein entfernteres an der besonderen.

4) Aus dem Interesse entspringt *das Recht und die Pflicht des Staates*, das Fortbildungsschulwesen in seine Hand oder Obhut zu nehmen.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen *gründet und leitet* er von sich aus und unterhält sie bei gesetzlich geregelter

Mitwirkung der Gemeinden, jedoch ohne Bezug eines Schulgeldes.

Besondere Fortbildungsschulen *begünstigt und unterstützt* er, sofern sich private und genossenschaftliche Interessen mit den seinigen verbinden.

5) Die allgemeine Fortbildungsschule ist *obligatorisch*, die besondere *fakultativ*.

6) Ohne die volkswirtschaftliche Bedeutung *der besonderen oder beruflichen Fortbildungsschule* zu unterschätzen, überläßt die schweizerische Lehrerschaft den verschiedenen Gewerbsgenossenschaften, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Vereinen die Initiative für die Errichtung, das Programm und die staatliche Unterstützung von gewerblichen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

#### B. Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule.

7) Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule teilt sich in eine solche *für Mädchen* und in eine solche *für Jünglinge*.

##### a. Die Mädchenfortbildungsschule.

8) Die Mädchenfortbildungsschule ist für alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen *bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre* obligatorisch.

9) Sie ist naturgemäß *eine Ausgestaltung der Mädchenarbeitsschule* und tritt nach ihrer ganzen Einrichtung mit dieser in organische Verbindung.

10) Sie besteht *nur während des Winters* und nimmt wöchentlich einen halben Tag (3 Stunden) in Anspruch.

11) Der *Unterricht* will das Mädchen für eine rationelle Führung des Hauswesens befähigen, gleichzeitig aber seine allgemeine Bildung vermehren und die Schulfertigkeiten fortüben.

##### b. Die Fortbildungsschule für Jünglinge.

12) Die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge *schließt sich einerseits an die Primarschule, welche (als Alltags- und Ergänzungsschule) sich in der Regel bis zum 15. Lebensjahre ausdehnt, andererseits an*

die Rekrutenaushebung, die in's 19. Altersjahr fällt; sie umfaßt daher 4 Jahrgänge und eben so viele Kurse.

13) In der Voraussetzung, daß die in Art. 81 der schweizerischen Militärorganisation vorgeschriebenen Turn- und Schießübungen, sowie der freiwillige Fachunterricht (Zeichnen etc.) größtenteils auf den Sommer fallen, soll die obligatorische Fortbildungsschule *nur während des Winters* abgehalten werden.

14) Vom Standpunkte des Unterrichts wie der Disziplin muß gewünscht und soll durch die Gesetzgebung, wenn nicht gefordert, so doch begünstigt werden, daß die Fortbildungsschule *bei Tageshelle* stattfinde.

15) Die *wöchentliche Schulzeit* beträgt mindestens drei Stunden, sofern diese auf einen Vor- oder Nachmittag der Werkwoche gelegt werden, oder aber mindestens vier Stunden, auf zwei Male verteilt, sofern sie auf eine andere, weniger günstige Zeit zu fallen kommen.

Nie darf der Fortbildungsunterricht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden.

16) Die *Strafbestimmungen* gegen Schulversäumnis, Verspätung, Widersetzlichkeit und andere disziplinarische Ausschreitungen sollen derart beschaffen sein und eine solche Steigerung und Vollziehung zulassen, daß der Fortbildungsunterricht in Wahrheit ein verbindlicher wird und einen ungestörten Verlauf nehmen kann.

17) Eine *Klassentrennung* an der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt bloß auf Grund großer Schülerzahl und ungleicher Fähigkeit und Vorbildung; kleine, benachbarte Schulgemeinden werden zu Fortbildungsschulkreisen zusammengezogen.

18) *Unterrichtsfächer* der allgemeinen Fortbildungsschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. (Jedem Fache wird wöchentlich *eine*, beziehungsweise  $\frac{3}{4}$  Stunde gewidmet.)

In den Rahmen dieser 4 Fächer werden *Bildungsstoffe* aufgenommen, welche geeignet sind, den Jüngling einerseits mit humanen und vaterländischen Gesinnungen zu erfüllen, andererseits mit nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für das praktische Leben auszurüsten.

19) Für den Unterricht in der Fortbildungsschule soll ein schweizerisches *Lehrmittel* geschaffen werden, das nach Inhalt und Sprachform, Gliederung und Ausstattung der Idee und Einrichtung der Schule entspricht.

Der Zentralausschuß des schweizerischen Lehrervereins erhält von diesem den Auftrag, hiefür die Initiative zu ergreifen.

20) Das Gedeihen der obligatorischen Fortbildungsschule hängt wesentlich davon ab, daß sie sich wie durch den Unterrichtsstoff und das Lehrmittel, so auch durch die Lehrmethode, die Schülerbehandlung, die Prüfung etc. als eine *neue*, von der Primarschule durchaus verschiedene, dem Entwicklungsstadium des Fortbildungsschülers und seiner jetzigen und künftigen Lebensstellung angepaßte *Bildungsstufe* darstelle.

21) Da die allgemeine Fortbildungsschule aus äußeren Gründen in der Regel die *Lehrer* der Primarschule verwenden wird und da für diese — abgesehen von der vielfach unzureichenden Bildung — eine besondere Schwierigkeit darin liegt, daß sie innerhalb weniger Stunden auf zwei ganz verschiedenen Bildungsstufen unterrichten und die Unterrichtsführung und Schülerbehandlung entsprechend ändern sollen, so muß die *Lehrerbildung gerade mit Rücksicht auf die Fortbildungsschule* erweitert und vertieft werden.

22) Der *Bund* soll und kann auch ohne eidgenössisches Schulgesetz das von den Kantonen geleitete Fortbildungsschulwesen auf indirekte und direkte Weise fördern.

\* \* \*

## II. Die eidgenössischen Rekrutenprüfungen.

I. Der Bund hat das Recht und die Pflicht, den Bildungsstand der in's Alter der Wehrpflichtigkeit und politischen Mündigkeit tretenden Bürger zu ermitteln. (Art. 27 der Bundesverfassung und Art. 13 und 14 der Militärorganisation.)

II. Aus den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen läßt sich das Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten der Stellungs-pflichtigen im Umfange des vom bezüglichen Regulative umschriebenen Prüfungstoffes annähernd richtig erkennen.

III. Um einen möglichst hohen Grad der Sicherheit und Uebereinstimmung in den Taxationen zu erzielen, ist insbesondere notwendig:

- a. Die gleichen Experten sollen in der Regel längere Zeit im Amte bleiben und alljährlich in gemeinsamen Beratungen die Normen für die Prüfungen feststellen.
- b. Es muß unter ihnen ein zweckmäßiger Wechsel in den Rekrutierungskreisen stattfinden.
- c. Sie sollen nur tüchtige Gehülfen zuziehen und dieselben auf's Genaueste mit dem Prüfungsgeschäfte vertraut machen.
- d. Ein Oberexperte hat allseitig für konsequente und gleichmäßige Durchführung des Regulativs zu sorgen.
- e. Die Expertenkonferenz vereinbart behufs verbindlicher Benutzung in allen Divisionskreisen:
  - 1) Eine Sammlung von Lesestücken, Aufsatzthemen und Rechnungsaufgaben.
  - 2) Ein Programm, welches das Prüfungsgebiet der Vaterlandskunde in konzentrisch sich erweiternden Kreisen mit Rücksicht auf die 5 Noten absteckt.
- f. Die äußeren Veranstaltungen (Lokal, Zeit, Disziplin, Schreibmaterialien, Verhalten der Examinatoren u. s. f.) müssen in geeignetster Weise geordnet werden, damit die Examinanden zur vollsten Leistungsfähigkeit gelangen können.

(Die bestehenden bundesrätlichen Vorschriften berücksichtigen alle angeführten Punkte.)

IV. Wenn auch bei den bisherigen Prüfungen noch einige Unebenheiten vorgekommen sind, so legen doch die Resultate vollständig überzeugend dar:

- a. Die zurückstehenden Kantone sorgen bei Weitem nicht ausreichend für genügenden Primarunterricht.
- b. Auch in den besttaxirten Kantonen ist das Volksschulwesen der Verbesserung bedürftig.

V. Bereits entstandene Wirkungen der Rekrutenprüfungen:

- a. Errichtung obligatorischer und freiwilliger Fortbildungsschulen und Veranstaltung von Vorbereitungskursen, überhaupt Erlaß von Gesetzen, welche vermehrte Schulzeit verlangen; Vereinfachung des Unterrichtsstoffes für die genannte Schulstufe und Aufstellung bestimmter Bildungsziele unter Berücksichtigung der bürgerlichen und beruflichen Praxis.
- b. Das ganze Schulwesen wird einer genaueren Prüfung unterzogen und vielerorts auf Reduktion, wertvollere Auswahl und gründlichere Behandlung der Unterrichtsmaterien hingearbeitet, überfüllte Schulen werden geteilt, die Absenzen gewissenhafter geahndet u. s. f.
- c. Weniger pflichttreue Lehrer werden von ihren Kollegen, von Schulbehörden und Eltern zu fleißigerer Arbeit angehalten.
- d. Der junge Bürger unseres Landes kommt zu der Ueberzeugung, daß die Ausrüstung seines Geistes mit nützlichen Kenntnissen eine patriotische Pflicht ist.

Viele Jünglinge werden durch den Hinblick auf diese Prüfungen zum Streben nach Erweiterung ihrer Kenntnisse angetrieben.

- e. Die Rekrutenprüfungen helfen mit, eine nationale Volksbildung vorzubereiten.

Ein gleichmäßiger und gründlicher Unterricht in allen Gauen der Schweiz hat zur notwendigen Folge eine allgemeinere und tiefere Erfassung der vaterländischen Aufgaben und eine größere Möglichkeit der Verständigung über die anzustrebenden politischen, volkswirtschaftlichen und sittlichen Ziele.

VI. Die schweizerische Lehrerschaft weiß zwar, daß die Wirksamkeit der Schule durch soziale Uebel aller Art (Armut, verlotterte Familienverhältnisse, Genußsucht etc.), ferner durch die geringe Bildungsfähigkeit und Gleichgültigkeit vieler junger Leute in hohem Grade beeinträchtigt wird; sie läßt sich aber dadurch nicht entmutigen, sondern arbeitet, gehoben durch vielfache gute Erfolge, unverdrossen fort an ihrer hohen Aufgabe. Sie sucht die Schulerziehung stetig zu vervollkommen, indem sie in den schon bestehenden Schulstufen Stoff und Methode den Entwicklungsgesetzen des Menschen sowohl als den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen sucht und hauptsächlich an der *Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens* kräftig mithilft.

Näf.

\* \* \*

### III. Ueber Bildung und Freizügigkeit der Lehrer an den schweizerischen Volks- und Mittelschulen.

Der Vortrag geht von der Voraussetzung der Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit einer im Wesentlichen überein-

stimmenden, von vaterländischem Geiste getragenen Lehrerbildung und der dadurch bedingten Freizügigkeit der schweizerischen Primar-, Sekundar- und Gymnasiallehrer aus und bespricht die Mittel und Wege, welche zur Erreichung dieses Zieles am geeignetsten sein dürften.

Rüegg.

### Bedeutung der Lehrervereine.

Auf den schweizerischen *Lehrertag* in Solothurn entnehmen wir hierüber der „Allgem. österr. Lehrerzeitung“ folgende Darstellung:

Wir leben im Zeitalter der Massen und der Nivelirung. Nur der Auftritt *en masse* gewährt noch sicheren Erfolg, der Einzelne verschwindet. Nur Monstren erregen auf Augenblicke das Staunen der Menge. Wir haben gegenwärtig Philosophen *en masse*; wir haben Poeten *en masse*; wir haben Pädagogen *en masse*; doch die Heroen scheinen auf allen Gebieten zu fehlen.

Das mögen die Lehrer bedenken; sie mögen sich gemäß den Intentionen des Zeitgeistes zusammenfügen zu einem stolzen und festen Bau, widrigenfalls sie zerstreuten Steinen gleichen, bedeutungslos, und wären darunter selbst erratische Blöcke. Mehr denn je gilt das Distichon:

„Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes  
Werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!“

Die Lehrer fügen sich in den Vereinen zusammen zu einem stolzen Bau, nicht zu einem Steinhaufen. Sie fügen sich zusammen zu einem Bau, der von einheitlichem Geist, von wohlgefälligem Rhythmus durchdrungen, von echter Harmonie durchweht ist.

Jeder dient, jeder zählt etwas, der Eine mehr, der Andere weniger, doch alle sind Träger einer und derselben Idee in der Erscheinung.

Eine Lehrerschaft ohne Vereinigung ist eine unbekannte Größe. Von ihr gelten die Worte unserer Dichtfürsten: „Einzelne wenige zählen, die übrigen alle sind blinde Niete, ihr leeres Gewühl hüllet die Treffer nur ein.“ Hingegen streut im Verein „Einer allein eine lebendige Welt ewiger Bildungen aus“; denn da heißt es: „Hast du etwas, so teile mir's mit, und ich zahle, was recht ist; bist du etwas, o dann tauschen die Seelen wir aus.“

Ohne daß er es merkt, bemächtigt sich des Lehrers in einem tüchtigen Verein ein höheres Streben, ein Ausfluß des Korpsgeistes, der sich von selbst geltend macht; ohne daß er an das schöne Distichon „Keiner sei gleich dem andern, doch gleich sei jeder dem höchsten! Wie das zu machen? Es sei jeder vollendet in sich“ jemals denkt, fängt er sicherlich an, darnach zu leben, und wessen das Gefäß einmal voll, darnach riecht es noch lange.

Eine von echtem Korpsgeiste beseelte Lehrerschaft kann mit Berechtigung einstimmen in den herrlichen Studentenchor: „Die Form mag zerfallen . . . der Geist

lebt in uns allen . . .“; denn in der Zerstreuung wäre sie doch noch vereinigt, vereinigt durch das Band herrlicher Ideale.

„Der Geist lebt in uns allen“, kann eine in sich vereinigte und geeinigte Lehrerschaft singen und sagen; der Geist, der einen Pestalozzi zu dem Ausrufe zwang: „Ich will Schulmeister werden!“ weil er sich des armen Volkes erbarmte.

Lebt ein solcher Geist in uns, dann wird aus dem niedrigsten Schulmeisterlein ein Apostel echter Humanität, ein Diener im Reiche der göttlichen Idee, einer Idee, der ein Christus das erhabendste und zugleich erhebendste Opfer gebracht hat — der Menschenliebe.

Dringt ein solcher Geist in uns, dann wird aus jedem Handwerker im Banne der Pädagogik ein Künstler, der in seinen Gestaltungen nach dem Höchsten ringt — er wird zum *Menschenbildner*.

Sehen wir uns aber mit nüchternem Auge die wahrhaftige Verfassung unserer Lehrervereine an, wie weit bleiben sie noch hinter ihrer Aufgabe zurück! Unsere Lehrerschaft leistet aber trotzdem verhältnißmäßig Großes; was aber würde sie hervorrufen, wenn ihr Tun den hier ausgesprochenen Reflexen angemessen wäre?

Wahrlich, die Lehrervereine haben noch eine hehre Mission zu erfüllen, und darin liegt eben das Schwergewicht ihrer pädagogischen Bedeutung.

## SCHWEIZ.

### Zum Lehrertage.

(Korr. aus Baselland.)

. — Viele dienstpflichtige Lehrer unseres Kantons mußten die Militärsteuer entrichten, weil die betreffenden Schulpflegen die Teilnahme an den Wiederholungskursen verboten; es trat also auf ihr Ansuchen seitens der Tit. Erziehungs- und Militärdirektion eine Dispensation vom aktiven Dienst ein. Die meisten dieser Lehrer erteilen nun den durch ein bundesrätliches Schreiben vom 13. September 1878 den Kantonen empfohlenen Turnunterricht, ohne dafür entschädigt zu werden, ausgenommen, sie seien Fachlehrer. Dieser Umstand, sowie auch das Gefühl, daß die Lehrerschaft bei den Truppen ein nur geduldeter, nicht aber ebenbürtiger Teil sei, hat dem Wunsche gerufen, es möchte hierin eine Aenderung eintreten. Auf unsere Erkundigungen bei allen h. Erziehungsdirektionen (wovon drei nicht antworteten!) erhielten wir eine Musterkarte von Auslegungen des Militärartikels, nur wenige Kantone handeln ganz übereinstimmend. Militärpflichtersatz verlangen die meisten Kantone trotz Turnunterricht, auch wenn der Lehrer durch seine Schulbehörden an der Dienstleistung verhindert wird, gewiß ein ungesunder Zustand! Um diesem abzuwehren, und zugleich um den Lehrer zum militärischen Turnunterricht zu befähigen, bringt nun der Vorstand der basellandschaftlichen

Lehrerkonferenz Namens derselben an der Generalversammlung in Solothurn folgenden Antrag zur Diskussion:

Die Generalversammlung des schweiz. Lehrervereins beschließt, dem h. Bundesrat zu Händen der h. Bundesversammlung folgende Wünsche einzureichen:

- 1) Es möchten die Lehrer nach absolvirter Rekrutenschule, welche wir für die Lehrer als unerläßlich erachten, von weiteren Dienstleistungen (Wiederholungskursen) befreit sein.
- 2) Dafür sollten besondere Lehrer-Wiederholungskurse (anal. den Lehrer-Rekrutenschulen) eingeführt werden, in welchen hauptsächlich das Turnen zu berücksichtigen wäre.
- 3) Wenn die Lehrer die Inspektionen, Schießübungen und die erwähnten Turn-Wiederholungskurse mitmachen, sind sie von jeder Militärsteuer zu befreien, auch wenn sie an den Wiederholungskursen der Bataillone etc. nicht Teil nehmen, da sie immerhin durch das Erteilen des Turnunterrichtes in militärischer Hinsicht Bedeutendes leisten.

## Nachrichten.

— *Schweiz. Lehrerfest.* Anlässlich des schweizerischen Lehrerfestes in Solothurn wird der Verein für schweiz. Mädchenschulwesen (Präsident: Herr Rektor F. Zehender in Zürich) im Kantonsratssaal daselbst eine Sektionssitzung abhalten. Verhandlungsgegenstand: Ein idealer Lehrplan einer Mädchensekundarschule, resp. einer Bildungsanstalt vom 12. bis 16. Jahr. Referentin: Fräulein E. Stocker, Seminarlehrerin in Aarau; Korreferent: Herr Direktor Nick in Luzern. Freunde weiblicher Bildung sind zur Teilnahme an den Verhandlungen freundlichst eingeladen.

— *Eidgenossenschaft.* Der Bundesrat hat an die Kantone ein Kreisschreiben erlassen, um zu erfahren, in wie vielen öffentlichen Schulen Lehrschwwestern angestellt sind. Zugleich sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- 1) Ist die Gemeinde ausschließlich katholisch oder hat sie Familien eines anderen Glaubensbekenntnisses?
- 2) Ist die von der Lehrschwester geführte Schule eine Schule für Knaben und Mädchen?
- 3) Ist die Schule eine ungeteilte, d. h. für alle Jahrgänge der schulpflichtigen Jugend oder enthält sie nur Kinder einer bestimmten Altersstufe? Wenn letzteres, von welcher Altersstufe?
- 4) Welcher Kongregation gehört die gegenwärtig angestellte Lehrschwester an?
- 5) In welchem Institute wurde sie zu ihrem Berufe gebildet?
- 6) Seit wann wirkt sie an der öffentlichen Schule dieser Gemeinde?
- 7) Hat sie im Kanton das für die Wahlfähigkeit an öffentliche Primarschulen daselbst vorgeschriebene Examen bestanden oder ist ihre Anstellung auf Grund anderer Ausweise erfolgt? Wenn letzteres, welcher Ausweise?
- 8) Besteht zwischen der Gemeinde- oder Schulbehörde und den Vorgesetzten des Mutterhauses der Lehrschwwestern ein besonderer Vertrag?

9) Ist die Lehrschwester bezüglich des Aufgebens und Verlassens der Schulstelle, welche sie inne hat, an dieselben Vorschriften wie alle anderen Lehrer öffentlicher Primarschulen gebunden oder kann sie ohne Berücksichtigung dieser Vorschriften von dem Mutterhause nach Gutdünken zurückberufen werden?

— *Bern.* Die Erziehungsdirektion hat die freie Konkurrenz für den Plan des neuen Oberklassenlesebuches ausgeschrieben. Eingabe bis zum 31. Oktober. — Die Gemeinden Bern, Courtelary, St. Immer, Renau und Mallery müssen von der Regierung aufgefordert werden, die gesetzlichen Besoldungen an die Arbeitslehrerinnen, welche Primarlehrerinnen sind, zu bezahlen. Auch eine schöne Gegend! — Gesuche an die Erziehungsdirektion unterliegen in Zukunft auch der Stempelabgabe.

— *Zürich.* *Ultramontaner Fanatismus.* Die Katholiken von Dietikon, deren Rekurs bekanntlich vom Nationalrat abgewiesen worden ist, haben das Grab des Töchterchens ihres früheren freisinnigen Lehrers Schmid auf erbärmliche Weise verunstaltet. Zugleich haben sie in Betreff des nationalrätlichen Beschlusses den Rekurs an das Bundesgericht beschlossen. — Das „*Schweiz. Schularchiv*“ stellt auf einer Tabelle die Organisation der Volksschule aller 25 Kantone dar. Eine verdienstliche Arbeit von Herrn Hunziker.

— *Tessin.* Hier werden Lehrerbesoldungen von 400 bis 600 Fr. ausgeschrieben. Ist da ein „genügender“ Primarunterricht möglich? Bundesverfassung vor!

— *Schwyz.* *Ultramontane Pädagogik.* Nach den „P. Beob.“ stellt der Stundenplan einer Lehrschwester folgende Religionsstunden für das dritte und vierte Schuljahr fest: Montag:  $\frac{1}{2}8$  bis  $\frac{1}{2}9$ : Sittenlehre und Abfragen über die sonntägliche Predigt!  $\frac{1}{2}9$  bis  $\frac{1}{2}10$ : Katechismus. Dienstag:  $\frac{1}{2}8$  bis  $\frac{1}{2}9$ : Biblische Geschichte.  $\frac{1}{2}2$  bis  $\frac{1}{2}4$ : Katechismus. Mittwoch:  $\frac{1}{2}10$  bis  $\frac{1}{2}11$ : Religionsunterricht. Donnerstag:  $\frac{1}{2}8$  bis  $\frac{1}{2}9$ : Katechismus. Freitag:  $\frac{1}{2}8$  bis  $\frac{1}{2}10$ : Biblische Geschichte. Samstag  $\frac{1}{2}8$  bis  $\frac{1}{2}9$ : Katechismus. Sonntag: Frühmesse, Predigt, Christenlehre, Rosenkranz. Ferner Beteiligung der Jugend an Kreuzgängen. Auch alle diese gottesdienstlichen Uebungen werden von der Schulschwester kontrolliert und Versäumnisse in den Zeugnissen vorgemerkt.

— *Aargau.* Der Lehrerpensionsverein hat sein Vermögen auf 110,000 Fr. gebracht. Großherzige Vergabungen sind auch hier selten.

— *Baselland.* Die kantonale Lehrerkonferenz dringt mit Recht auf die Errichtung von Turnplätzen in allen Gemeinden.

— *Württemberg.* *Fortbildungsschulen.* Wie Württemberg seit 60 Jahren für die Weiterbildung der Bauernsöhne Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Winterschulen besitzt, so wurde dort in jüngster Zeit auch der durchaus gelungene Versuch gemacht, für bessere *Ausbildung der Bauernmädchen* die geeigneten Anstalten zu gründen. Es bestehen zur Zeit zwei solcher bäuerlichen Haushaltungsschulen, deren Zweck folgender ist: „Erwachsenen Mädchen vom Lande in allen häuslichen Geschäften Anleitung und Gelegenheit zur Uebung zu geben, sie an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit zu gewöhnen, ihre Schulkenntnisse zu befestigen und für's praktische Leben zu erweitern, Dabei soll Alles ausgeschlossen bleiben, was für eine Haushaltung auf dem Lande unnötig ist, aber andererseits alles Dasjenige gründlich betrieben werden, was zur verständigen Führung eines bäuerlichen Hauswesens, die Krankenpflege eingeschlossen, gehört. Die Lehrgegenstände sind: Kochen, Backen, Waschen, Bügeln, Putzen, Gartenbau, Behandlung der verschiedenen Nahrungsmittel, des Weißzeuges, der Kleider u. s. w., Stricken, Nähen, Zuschneiden, Stoffen; Kopfrechnen, Schreiben, Aufsatz, einfache Buchführung, Gesundheitslehre, Gesang.“ Es werden jährlich zwei Kurse von 5 bzw. 6 Monaten abgehalten und die Mädchen sind vollständig in der Anstalt untergebracht.

### Auszug aus dem Protokoll des zürch. Erz.-Rates.

(Sitzung vom 28. Juli. Schluß.)

Vom Hinschied des Herrn Lehrer Bänninger in Horgen, geb. 1821, wird Vorwerk genommen und an die erledigte Lehrstelle Herr H. Näf von Hirzel, bisher Vikar an der Primarschule Horgen, als Verweser abgeordnet.

Eine Schulpflege, welche für die Dauer der Abwesenheit eines Lehrers in einer Rekrutenschule keinen Vikar nachgesucht hat, wird angefragt, in welcher Weise für unausgesetzten Unterricht an der betreffenden Abteilung Vorsorge getroffen worden sei.

Das Lehrmittel der Geometrie für Sekundarschulen von Pfenninger kann unvorhergesehener Hindernisse wegen erst gegen Ende laufenden Monats abgegeben werden.

Das revidirte Gesanglehrmittel für die Elementarschule wird in ca. 10 Tagen erscheinen und ist auf jenen Zeitpunkt beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen.

### AUSLAND.

#### Der dritte deutsche Lehrertag.

(Originalbericht.)

#### III.

Den letzten Vortrag hält *Beeger* (Leipzig) über „*die Grenzen der Staats- und Gemeinderechte auf die Volksschule*“. Er führt ungefähr aus: Es sei in jetziger Zeit wohl klug gewesen, einen Vortrag wie diesen *nicht* zu halten, da jetzt auch hohe Staatsbeamte mit in das Jagdhorn der Lehrerhetze einstießen. Er müsse für die Staatsschule im weitesten Sinne eintreten; von einem historischen Rechte der Kirche auf die Schule könnten nur noch unklare Köpfe reden. Redner wolle sein Urteil in dieser Sache abgeben, obwohl ein hoher Staatsmann zu erklären

beliebt habe, die Lehrer sollten sich auf die ihnen gesetzte Aufgabe beschränken; und doch habe dieser Mann noch nicht bewiesen, daß er ein Recht auf pädagogischem Gebiete habe. — Wenn die Aufgabe der Schule gleichbedeutend mit der einer *Erziehungsanstalt* sei, so stehe das Recht auf die Schule *nur* den Eltern zu. Unbeschränkt könne aber der erzieherische Einfluß dem Einzelnen nur so lange überlassen werden, so lange er nicht in ein Verhältniß zur Gesamtheit trete. Beim Zusammenleben Vieler müsse ein Einzelner auf einen Teil seiner natürlichen Rechte verzichten. Ob aber in dem Grade, daß der *Schulzwang* eingeführt werden könne, sei zweifelhaft. Hochkultivierte Staaten setzten sich einem solchen energisch entgegen. Nur Preussen und Oesterreich seien in dieser Hinsicht schonungslos vorgegangen. Die Gemeinde, welche eine Zwischenstellung zwischen Familie und Staat einnehme, habe einen großen Teil der Rechte auf die Schule an sich gebracht. Die Städte namentlich strebten darnach, ihre diesbezüglichen Rechte noch immer mehr zu erweitern. Ein Recht des Staates auf die Schule lasse sich nur aus dem Staatszwecke herleiten. Alle Definitionen des Begriffes „*Staat*“ geben als wesentlichstes Merkmal die Gemeinschaftlichkeit des Willens hervor, die sich besonders in Rechtspflege und Gesetzgebung kund gebe. So u. A. Kant und Humboldt. Zur Ausübung der Rechtspflege sei aber keine Schulbildung bei den Staatsbürgern erforderlich. Die Beeinflussung wirtschaftlicher Verhältnisse durch den Staat sei von Schaden, ebenso auch die Beeinflussung der Schule. Aus der rechtlichen Stellung des Staates als seinem wesentlichen Charakter läßt sich ein Recht desselben auf die Schule nicht herleiten. Von anderer Seite angesehen, wenn man — wie Thomasius — dem Staate die Beglückung des Volkes als Aufgabe zuschreibe, stelle sich die Sache doch anders dar. Bei einer solchen Theorie werde aber das Recht des Einzelnen illusorisch, er werde zum dienenden Gliede des Ganzen degradirt. Eine solche Ansicht vertrage sich entschieden nicht mit dem germanischen Geiste. Keiner von uns will dem Staate mehr Opfer als dringend nötig bringen, und wo diese Auffassung nicht mehr recht lebendig sei, da läge es daran, daß Vielen in der Jetztzeit der freiheitliche Sinn überhaupt abhanden gekommen sei. In Unfreiheit ist noch nie ein Mensch zur vollen geistigen Entwicklung gekommen. Je weniger der Staat Erzeugniß der Gewalt ist, je mehr sich das Volk in ihm verkörpert, desto mehr ist er seinem Ideale nahe. Je mehr sich Staat und Volk gegenseitig durchdringen und das Volk im Staate seine Verkörperung findet, desto mehr gehen auch andere Ziele der Menschennatur als die rein rechtlichen in den Staatszweck über und haben da ihre Lösung oder mindestens eine Förderung zu finden, unter diesen insbesondere Alles, was sich auf allgemeine Volksbildung bezieht. Daraus ergibt sich aber noch kein Bedürfniß dafür, daß der Staat das Volksschulwesen zu eigen haben müsse. In erster Linie ist die Volksschule Privatsache. Ein *Recht* zur Ein-

wirkung auf das Bildungswesen des Volkes ergibt sich für den Staat jedoch nur da, wo die *private* Tätigkeit hinter dem unumgänglich Notwendigen zurückbleibt. Der Staat ist dann berechtigt, darüber zu wachen, daß jeder Staatsbürger an allgemeiner Bildung wenigstens so viel erlange, als erforderlich ist, um Anderen in ihrer Existenz nicht hinderlich zu sein. Das Maß des zu Erreichenden, nicht *wie* es erreicht wird, ist Sache des Staates. Daher hat nur der Staat allein die Qualifikation für den Lehrerberuf auszusprechen, wie er auch das Verhältniß zwischen Schulgemeinden, Lehrern und Schülern festzustellen und alle bei der Schule Beteiligten in ihren Rechten zu schützen hat. Das Maß der allgemein erforderlichen Bildung aber, die zur Erreichung desselben anzuwendenden Mittel, sowie alle auf das Schulwesen bezüglichen Anordnungen hat der Staat lediglich auf dem Wege der *Schulgesetzgebung* zu bestimmen, resp. zu erlassen. Nur im *Notfalle* hat der Staat also Schulen einzurichten. Wem soll aber dies Recht zukommen? Wenn nur *Staat* und *Gemeinde* hierbei in Betracht kämen, so wäre die Entscheidung leicht. Aber es ist hier noch mit einem dritten Faktor zu rechnen, mit der *Familie*. Die *Gemeinde* ist nicht etwa ein Staat im Kleinen, für sie ist nicht der Gesamtwille, welcher zum Ausdruck gebracht wird, charakteristisch. Sie muß dem Individuum noch viel mehr freie Bewegung gestatten als der Staat. Die Gemeinde als eine Korporation, die in der Hauptsache wirtschaftliche Interessen übertritt, kann kein anderes Recht auf die Schule in Anspruch nehmen, als das einer freien Vereinigung von Personen, welche ihre Erzieherpflichten ausüben wollen. In Händen der Gemeinden ruht nur die Aufgabe, das Gemeindevermögen zu verwalten und Wohlfahrtspolizei zu üben. — Die politische Gemeinde kommt der Schule gegenüber außer Betracht, wo die Schulgemeinde an ihre Stelle tritt. Die Schulgemeinde umfaßt die Gesamtheit der Eltern und selbständigen Bürger, welche ihrer örtlichen Lage nach zu *einer* Schule gehören. Der Schulgemeinde kommt das Recht zu, den Schulunterricht nach Inhalt und Form zu bestimmen, sofern sie sich nicht auf das gesetzliche Minimum beschränken will, ingleichen alle inneren und äußeren Einrichtungen in der Schule nach eigenem Ermessen, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Schulgesetzes zu treffen. Die Wahl und Anstellung der Lehrer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes ausschließlich durch die Schulgemeinde.

Analog den Kirchenvorständen ist nach gesetzlichen Vorschriften als Organ der Schulgemeinde der Schulvorstand zu wählen. Zu ihm dürfen aber nur solche Gemeindeglieder gehören, die *direkt* an der Schule beteiligt sind, also Väter, unter Umständen auch Mütter, und *stets* Lehrer, welche letzteren volles Stimmrecht einzuräumen ist. — Man klagt so oft, daß unserer Jugend der Kopf voll, das Herz leer ist. Bühne, Literatur und Tagespresse tragen Schuld daran. Wenn wir mit unseren Forderungen das Volk auf dem Wege der Sittlichkeit

nur einen kleinen Schritt vorwärts bringen, lohnt es sich, mit dem Alten zu brechen. (Beifall.) — *Debatte: Bohn* (Parchim) mahnt, den historischen Boden nicht zu verlassen. Staat und Kirche hätten wir die Schule zu verdanken. In seiner Heimat (Mecklemburg) habe man mit Schulgemeinden üble Erfahrungen gemacht. *Klausnitzer* (Berlin) betont das Recht der Familie auf die Schule. *Marbach* (Offenbach) und *Pfeiffer* (Fürth) behaupten, Beegers Vorschläge realisiren, hieße die Schule dem Ultramontanismus ausliefern. *Beeger* meint, es könne der Deutsche nur allein, wo Polizei ist, ruhig sein. Er habe übrigens nur ein Zukunftsbild zeichnen wollen, dem wir nachstreben wollten. — Auf Antrag wird von einer Beschlußfassung über die Thesen des Referenten abgesehen. Die Zahl der Anwesenden beträgt über 900. — Von den, während der Versammlungstage eingelaufenen Begrüßungstelegrammen möge das vom Abgeordneten Knörcke (Prediger a. D. Verteidiger der preussischen Lehrerschaft am 11. Februar gegen die ministeriellen Angriffe) mitgeteilt werden. Dem 3. deutschen Lehrertage meinen Gruß! Mögen seine Verhandlungen erfolgreich und ein Zeugniß sein, daß die Lehrerschaft es als Recht und ihre Pflicht betrachtet, die großen wie die kleinen Gesichtspunkte des Schulwesens zu beraten und für eine gesunde und freiheitliche Entwicklung desselben mit einzutreten. Dieses, sowie das folgende von Käding (Wongrowitz) „Was die Glocke hat geschlagen, sollst Du Deinem Volke sagen!“ fand Beantwortung. Außerdem wurde ein Telegramm an den Kultusminister a. D. Dr. Falk abgesandt. Zu Ehren des während der Tage verstorbenen Dr. Techow, Verfasser der Unterrichtskommission im preussischen Abgeordnetenhaus, erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen. Präsident *Koppenstedter* schloß die Versammlung mit einem Hinweise auf Diesterwegs Wort: „Die Lehrerversammlungen sind das Gewissen der Lehrerschaft.“ Er sei der Ueberzeugung, in Bezug auf den 3. deutschen Lehrertag schlage uns dies Gewissen ruhig. Seine und der Versammlung Gefühle ließ er zum Schlusse ausklingen in Geibels Worte:

Und dräut der Winter noch so sehr  
Mit trotzigem Geberden,  
Und sträut er Schnee und Eis umher:  
Es muß *doch* Frühling werden.

W. M.

## LITERARISCHES.

**Kleiner Antibarbarus.** Handbüchlein zur Befestigung im hochdeutschen Ausdruck für die schweizerischen Volksschulen und für den Privatgebrauch von O. Sutermeister, Seminardirektor. Zürich, Schulthess 1880.

Nur 56 Seiten, aber eine verdienstliche, praktisch bedeutsame Arbeit, enthaltend eine Sammlung der häufigsten, im Verhältniß zum Hochdeutschen fehlerhaft gebrauchten schweizerischen Wortformen, nämlich I. Lexikalisches:

1) Fehlerhaft gebrauchte Wörter und fehlerhafte Redensarten, z. B. Jetzt macht's eine andere Gattung. Ich bin anfangs müde. Er hat ihn lesen gelernt. 2) Pleonasmen: z. B. Mit-Genosse; ebenfalls auch; es kann möglich sein. 3) Fehlerhafte Redensarten in hochdeutschen Wortformen, z. B. Wie sagt man dem? Laß mich sein! 4) Wörter, die hochdeutsch aussehen, aber nur der Mundart angehören, z. B. der Gump, der Strähl, hergegen, müden, staggeln. II. Fehlerhafte Wortformen: der Abscheid, die Gufe, der Hirz, in übel nehmen. III. Fehlerhaftes (größtenteils altes) Genus der Substantiven: der (statt die) Bank, Luft, Pracht; die (statt der) Scheitel, dann Eck statt die Ecke. IV. Fehlerhafte Flexion: Im Herz, ich habe ihn's gesehen, die Hefter, die Hünde; wöhler, gesünder; ich verbete mir das; er fällt, ratet, ihr gräbt, gewunken, lese! gebe! V. Fehlerhafte Konstruktion und Syntax: Zur Zierde und Nutzen, Reisebeschreibung durch die Schweiz; wenn ich dich wäre — Er sagte, es sei dies das Geld, welches man ihm versprochen, aber nicht Wort gehalten habe; Ich ersuche Sie gefälligst — V. Fehlerhafte Aussprache: 1) Akzent: Professor statt Proféssor, dérselbe statt dersélbe, Cylinder (Akzent auf Cy) statt Cylínder. 2) Quantität: Namen (kurzes a) statt Nāmen, zēren statt zerren. 3) Fehler der faulen Zunge (und Feder): Gedächniß, erhabendste, du hältst, Bischtum, Drotschge, du muscht, exiziren, ölf, vielleicht, Widerstand, gfreut u. s. f.

Welch' interessantes Material ist da beisammen und zum unmittelbaren Schulgebrauch geordnet! Die fünf Abschnitte der „Ein- und Anleitung“, namentlich derjenige über die Aussprache, sind von einschneidender Bedeutung, und es ist zu hoffen, daß mit solchen Mitteln der „Barbarismus“ aus dem Munde unserer Volksschullehrer allmählig verbannt werde. Es ist dringend nötig, daß das Hochdeutsch bei uns die herrschende, bezw. ausschließliche Schulsprache werde von unten bis oben. M.

**Das Erkennen,** Ballade von J. N. Vogl für Männerchor, komponirt von F. Schneeberger.

Ueber diese, in neuer Auflage erschienene und in unserm Inseratenteil angezeigte Komposition schreibt ein Fachmann Folgendes: *Das Erkennen*, Ballade, komponirt von F. Schneeberger, ist eine Komposition, die in keinem Repertoire eines etwas besser situirten Männerchors fehlen sollte. Die wirklich schönen, musikalischen Gedanken, der schöne Einklang zwischen Text und Musik, sichern jedem Verein bei gründlichem Studium eine durchschlagende Wirkung.

**Schreib-Lesebibel** von Jos. Heinrich. Jubelausgabe. 200. Auflage. Verlag von F. Tempsky, Prag.

Die 200. Auflage eines noch jungen Schulbuches ist gewiß ein Erfolg, der erwähnt zu werden verdient. Die Bibel von Heinrich ist aber wirklich auch eine musterhafte. Die Ausstattung der Jubelausgabe ist ausgezeichnet.



# Anzeigen.

In neuer Auflage erschienen:

## „Das Erkennen.“

(Ballade von Vogl.)

Für Männerchor komponirt  
von F. Schneeberger.

In Partitur. — Preis: 50 Cts.

Zu beziehen durch die Musikhandlung F. Schneeberger in Biel sowie durch jede Buch- und Musikalienhandlung.

## Deutsches Lesebuch

für

### höhere Lehranstalten der Schweiz.

Von

**J. Bächtold.**

45 Bg. gr. Octav.

Preis: Geh. Fr. 6, in solidem engl. Leinwandband Fr. 6. 80.

Es ist eine oft gehörte Klage, daß von den zahlreichen Lesebüchern, die wir haben, für unsere höheren schweizerischen Lehranstalten keines recht passe; dieser Klage den Grund zu entziehen, will dieses Lesebuch versuchen. Ein Blick in dasselbe wird sofort zeigen, daß es sich in wesentlichen Punkten von allen derartigen Büchern unterscheidet, und besonders daß es den bisherigen Horizont der Schule erweitert, indem es auch moderne Stoffe, moderne Schriftsteller in dieselbe einführt. Die billigen Ausgaben unserer Klassiker haben diesen längst alle Häuser erschlossen; aber draußen steht noch, mit wenigen Ausnahmen, die seitherige Literatur, in der das Leben der Gegenwart mit seiner überströmenden Fülle neuer Ideen und neuer Formen pulsirt. Aus dieser Literatur auch weiteren Kreisen eine Auswahl des Schönsten und am meisten Charakteristischen zu bieten, ist ein anderer Zweck unseres Buches, und gewiß wird dasselbe vielen erst klar vor Augen führen, wie reich auch unsere Zeit an herrlichen poetischen Schöpfungen in freier wie in gebundener Rede, wie hochbedeutend und ehrenvoll besonders der Anteil, den unser schweizerisches Vaterland an der deutschen Literatur nimmt. Ganz besonders dürfte es sich daher auch vermöge seiner innern und äußern Ausstattung zu einem Geschenke für die der Schule schon entlassene Jugend, sowohl Jünglinge als Jungfrauen, eignen, welche aus der Prosa des Alltagslebens hie und da wieder zum unversiglichen Borne edler Geistes- und Gemütsbildung zurückzukehren sich sehnt, der in unserer Literatur ihr sich darbietet.

Ueber die Grundsätze, die den Herausgeber bei seiner Auswahl im Einzelnen leiteten, gibt sein Vorwort einläßliche und beachtenswerte Aufschlüsse, auf die wir hier im Voraus schon aufmerksam zu machen uns erlauben.

Bestellungen auf dieses Lesebuch nehmen alle schweizerischen Buchhandlungen entgegen. Frauenfeld, den 10. April 1880.

Die Verlagsbuchhandlung von J. Huber.

### Praktische Anleitung

zur

#### Abfassung von Briefen und Geschäftsaufsätzen.

Für Schule und Haus  
bearbeitet

Von Dr. E. Schaumann.

Dritte, verbesserte und beträchtlich vermehrte Auflage.

Preis 1 Fr. 60 Cts.

### Materialien für den Unterricht

in

#### Fortbildungsschulen.

Bearbeitet

von J. A. Seyffert.

1. Abteilung: Die Grundzüge des Wechselwesens

2. Abteilung: Gewerbliche Buchführung.

3. Abteilung: Der geschäftliche Aufsatz.

4. Abteilung: Das geschäftliche Rechnen.

Preis 3 Fr. 35 Gts.

Zu beziehen in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld

## Zur Notiz.

Die Schulbehörden sowie die Lehrerschaft unseres Kantons werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 1 litt. k. des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880 alle Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden der Stempelabgabe unterworfen sind.

Bern, 29. Juli 1880.

Die Erziehungsdirektion.

Soeben erschien neu:  
**Lieder und Gesänge**

für  
**Gemischten Chor.**

Herausgegeben

von Fr. Schneeberger,

Musikdirektor in Biel.

I. Heft. Preis: 45 Cts.

Zu beziehen durch alle Buch- und Musikalienhandlungen sowie durch den Verleger:  
K. J. Wyss in Bern.

Verlag von W. Gassmann in Biel.

### Notizkalender

für

#### Lehrer.

120 pag. Schreibblätter für jeden Tag des Jahres mit Kalendarium, Lehrerverzeichnis, Stundenplan und statistischen Tabellen.

Eleg. in Leinw. geb. Preis 2 Fr.

### Schulfedern, beste Sorte,

liefert per Gros (144 Stück) à 1 Fr., zu Fr. 1. 40 auch andere Federn sehr billig  
J. Honauer, Altorf, Uri.

### Philipp Reclam's

## Universal-Bibliothek

(billigste und reichhaltigste Sammlung von  
Klassiker-Ausgaben),

wovon bis jetzt 1300 Bändchen erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.

PS. Ein detaillirter Prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und beliebt man bei Bestellungen nur die Nummer der Bändchen zu bezeichnen. Einzelne Bändchen kosten 30 Cts. Bei Abnahme von 12 und mehr Bändchen auf einmal erlassen wir dieselben à 25 Cts. franko.

In J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld ist vorrätig:

### Zimmerturnen.

Kurzgefaßte Anleitung für Laien zur  
Ausführung

zweckentsprechender Körperbewegungen ohne  
Gerät behufs Wiedererlangung und  
Erhaltung der Gesundheit.

Von

Ernst Lausch.

Preis 70 Cts.

### Wanderungen

durch das

#### Thierreich aller Zonen

von

Gustav Jäger.

Mit 26 Bildern von Fr. Specht.

Holzchnitte von Adolf Closs.

4<sup>o</sup>. Preis eleg. geb. Fr. 8. 70 Cts.

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.